

87. Bildet die Unterschrift von Prozeßschriften, insbesondere von Beschwerden, ein notwendiges Erfordernis ihrer Rechtswirksamkeit?

V. Civilsenat. Beschl. v. 22. März 1893 i. S. F. (Rl.) w. D.
(Besl.) Beschw.-Rep. V. 40/93.

I. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Auf eine von dem Kläger gegen die Beklagte angestellte Räumungsklage hat das Amtsgericht I zu B. am 21. November 1892 erkannt, daß der Kläger die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme

der durch ein früheres Versäumnisurteil bis dahin entstandenen, welche der Beklagten zur Last gelegt waren, tragen solle. Nachdem dieses Urteil die Rechtskraft erlangt hatte, beantragte der Kläger, die von der Beklagten zu erstattenden Kosten auf 20,54 *M* festzusetzen. Diesem Antrage ist durch Beschluß des Amtsgerichtes vom 5. Dezember 1892 entsprochen. Die Beklagte legte gegen den Beschluß Beschwerde ein. Darauf hat das Landgericht I zu B. durch Beschluß vom 21. Dezember 1892 die von der Beklagten dem Kläger zu erstattenden Kosten auf 7,21 *M* ermäßigt. Dieser Beschluß ist dem Prozeßvertreter des Klägers am 7. Januar 1893 zugestellt. Hierauf ging am 12. Januar 1893 bei dem Landgerichte I ein Schriftstück ein, welches auf der ersten Seite am Kopfe einen Stempelabdruck: „Dr. jur. L. Sch., Rechtsanwalt, B.“ zeigte und unterschrieben war: „Der Rechtsanwalt.“ Die Namensunterschrift fehlte. Das Schriftstück enthielt eine Beschwerde des Klägers über den oben gedachten Beschluß des Landgerichtes I. Der Vorsitzende der betreffenden Civilkammer des Landgerichtes überreichte die Beschwerde mit Hinweis auf die fehlende Unterschrift am 25. Januar 1893 dem Kammergerichte, bei welchem sie am 29. Januar einging. Durch Beschluß des Kammergerichtes vom 3. Februar wurde sie dem Rechtsanwalte Dr. Sch. mit dem Anheimstellen, sie zu vollziehen, zurückgegeben. Derselbe reichte sie am 9./10. Februar mit Unterschrift versehen dem Kammergerichte zurück. Dieses hat jedoch mittels des jetzt angefochtenen Beschlusses vom 14. Februar 1893 die weitere Beschwerde als unzulässig verworfen. In den Gründen wird ausgeführt, daß das am 12. Januar bei dem Landgerichte I eingegangene Schriftstück wegen fehlender Unterschrift als Beschwerde nicht angesehen werden könne, und daß die nach Ablauf der zweiwöchentlichen Notfrist (§§ 99. 540 C.P.D.) am 10. Februar dem Kammergerichte überreichte vollzogene Beschwerde verspätet sei.

Der Kläger vertritt in seiner weiteren Beschwerde die Ansicht, daß das am 12. Januar 1893 beim Landgerichte I eingegangene Schriftstück als formgerechte Beschwerde anzusehen sei, weil sich aus der Unterschrift: „Der Rechtsanwalt“ und dem Stempelabdrucke am Kopfe mit Bestimmtheit ersehen lasse, daß die Beschwerde vom Rechtsanwalte Dr. Sch. mit Genehmigung des Klägers überreicht sei. Er glaubt auch aus dem Hergange bei der Einreichung an das Kammergericht schließen zu dürfen, daß die Vorderrichter die Beschwerde

anfänglich für eine formgerechte erachtet haben. Diese letztere Ausführung kann nicht für entscheidend gelten. Aber auch im übrigen ist der Ansicht des Klägers nicht beizustimmen.

Die Civilprozeßordnung hat in betreff der Form von Prozeßschriften, welche prozessuale Folgen für die Parteien erzeugen, namentlich für die Klage, die Berufungs- und die Revisionschrift, keine ausdrücklichen Vorschriften getroffen. Dagegen ist im § 121 Ziff. 6 für vorbereitende Schriftsätze in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwaltes, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei instruktionell als notwendig vorgeschrieben, und ferner ist für Zustellungen von Anwalt zu Anwalt im § 181 Abs. 2 bestimmt, daß zum Nachweise der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Anerkennnis des Anwaltes, welchem zugestellt ist, genügt. Als Grund, weshalb dasselbe Erfordernis nicht auch ausdrücklich für die Klage vorgeschrieben ist, geben die Motive zu § 230 (§ 222 der Regierungsvorlage S. 182) an, daß die Notwendigkeit der Unterschrift sich aus dem Anwaltszwange von selbst ergebe; trotz der nur instruktionellen Bestimmung des § 121 Ziff. 6 (Regierungsvorlage § 117 Ziff. 5) erscheine die essentielle Bedeutung der Unterschrift des Anwaltes so selbstverständlich, daß der Entwurf glaube, von einer desfalligen Vorschrift absehen zu können. Nichtsdestoweniger ist eine Kontroverse darüber entstanden, ob die Unterschrift des Anwaltes für die Rechtswirklichkeit notwendiger Prozeßschriften unentbehrlich sei, oder ob es genüge, wenn andere Umstände ergeben, daß diese Schriften, namentlich die Klage, von einem Prozeßvertreter herrühren und namens der Partei eingereicht sind. Für die letztere Alternative sprechen sich (mit Modifikationen im einzelnen) aus: Petersen, Komm. zur Civilprozeßordnung § 230 Anm. 3; Hellmann, Komm. Bd. 2 S. 10; derselbe, Lehrbuch S. 394; Fitting, Reichscivilprozeß 7. Aufl. § 53 Anm. 11; Schwalbach, Civil. Archiv Bd. 63 S. 425. Das Reichsgericht ist jedoch der Ansicht derjenigen Rechtslehrer beigetreten, welche sich für die Notwendigkeit der Unterschrift des Anwaltes bei den gedachten Schriften aussprechen.

Vgl. namentlich v. Wilimowski-Levy, Komm. zur Civilprozeßordnung 6. Aufl. § 230 Anm. 17 S. 361; Gaupp, Kommentar 2. Aufl. § 230 III. Ziff. 6 S. 441—442 u. f. w.

Schon der Umstand, daß die Civilprozeßordnung bei vorbereitenden

Schriftsätzen, durch deren Fehlen ein Präjudiz in der Sache selbst für die Partei nicht entsteht, die Unterschrift des Anwaltes für erforderlich erklärt, spricht dafür, daß diese Form im Sinne des Gesetzes jedenfalls auch bei den Klage- und Rechtsmittelschriften für notwendig zu erachten ist. Allerdings kann dem vom Kammergerichte in dem angefochtenen Beschlusse angegebenen Grunde, daß nach § 116 A.L.R. I. 5 schriftliche Willenserklärungen erst durch die Unterschrift Gültigkeit erhalten, nicht beigetreten werden. Denn diese Vorschrift des preussischen Rechtes gilt nicht ebenmäßig für alle übrigen in Deutschland vorkommenden Rechte, und es würde mithin in denjenigen Territorien, in welchen die Unterschrift nicht unbedingtes Erfordernis der Schriftform ist, das Reichsgesetz einen anderen Rechtszustand als im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes begründen. Der Grund für die Notwendigkeit der Unterschrift von Klagen und Rechtsmittelschriften liegt vielmehr darin, daß für die Partei, welcher diese Prozeßschriften zugestellt werden, deutlich zum Ausdruck gebracht werden muß, daß die darin enthaltenen, den Rechtsstreit betreffenden Erklärungen dem Willen des Zustellenden entsprechen. Die Unterschrift konstatiert im Sinne des Gesetzes die Perfektion des Willens.

Vgl. über diese Wirkung der Unterschrift v. Savigny, System Bd. 3 S. 254.

Es kann unmöglich vom Gesetzgeber beabsichtigt sein, die Partei zu einer Prüfung zu verpflichten, ob eine der Unterschrift entbehrende Prozeßschrift unter den obwaltenden Umständen als mit dem Willen der Gegenpartei verfaßt und zugestellt anzunehmen sei. Damit steht auch nicht das Urteil des Reichsgerichtes vom 12. Januar 1891,

vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 27 S. 405, in Widerspruch. Denn dasselbe erkennt an, daß nach §§ 479. 480. 74 C.P.O. die Unterschrift des Anwaltes ein notwendiges Erfordernis der Berufungsschrift ist, erachtet dasselbe aber durch die Unterschrift des Beglaubigungsvermerkes für erfüllt.

Die weitere Frage, ob auch die Beidrückung eines Namensstempels oder eines faksimilierten Namens am Ende des Schriftsatzes dem Gesetze genüge, bedarf hier beim Mangel der tatsächlichen Vorkommnisse keiner Erörterung.

Was aber für die Klage- oder Rechtsmittelschriften, also für Prozeßhandlungen gegenüber einer Partei, als notwendiges Erfordernis

gilt, das muß jedenfalls auch für Beschwerdeschriften als solches gelten. Durch dieselben wird eine Prozeßhandlung gegenüber dem Gerichte vollzogen. Die Zivilprozeßordnung bezeichnet die Beschwerdeschrift (§ 532 Abs. 2) als ein Gesuch an den Richter (§ 540 Abs. 4), in welchem um Abhilfe gegen eine dem Gesetze nicht entsprechende Entscheidung gebeten wird. Für den Richter muß in dem für die Beschwerde als Regel zugelassenen schriftlichen Verfahren zum klaren Ausdruck gebracht sein, daß das Gesuch dem Willen des Beschwerdeführers entspricht. Dies geschieht durch die Unterschrift. Die Benutzung von Papier, welches am Kopfe den Stempel eines Prozeßvertreters trägt, genügt dazu nicht. Die Notwendigkeit der Unterschrift von Beschwerden wird auch in der Litteratur mehrfach anerkannt.

Vgl. Fitting, Reichscivilprozeß 7. Aufl. § 83 Anm. 34 S. 597;

Gaupp, Komm. zur Zivilprozeßordnung 2. Aufl. § 532 II. Abs. 2 S. 120.

In Übereinstimmung hiermit führt der in der Juristischen Wochenschrift von 1886 S. 315 mitgeteilte Beschluß des Reichsgerichtes vom 25. September 1886 (Rep. I. 43/86) aus, daß eine dem Gerichte behufs Terminsbestimmung abschriftlich überreichte Berufungsschrift schon aus dem formellen Grunde nicht gleichzeitig als Beschwerdeschrift gelten könne, weil hierzu ein unterschriebenes Gesuch erforderlich sei.

Der angefochtene Beschluß des Kammergerichtes, daß das nicht unterschriebene Gesuch des Klägers verspätet eingereicht ist, erscheint hiernach begründet.“ . . .